



Amt Eiderkanal

Bekanntmachungsblatt des Amtes Eiderkanal

und der Gemeinden Bovenau, Haßmoor, Ostenfeld, Osterrönfeld, Rade, Schacht-Audorf und Schülldorf sowie des Schulverbandes im Amt Eiderkanal

Jahrgang 2025

Freitag, 11. Juli 2025

Nr. 26

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil:

Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Eiderkanal am 22.07.2025	S. 220
Sitzung des Ver- und Entsorgungsausschusses der Gemeinde Bovenau am 22.07.2025	S. 221
Öffentlich-rechtlicher Vertrag mit dem Kreis Rendsburg-Eckernförde über die Übernahme der Spielhallaufsicht	S. 222

Dieses Bekanntmachungsblatt erscheint jeden Freitag, sofern Veröffentlichungen vorliegen; bei dringendem und unaufschiebbarem Bekanntmachungsbedarf kann das Bekanntmachungsblatt auch an einem anderen Wochentag erscheinen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Bekanntmachungsblatt an dem davor liegenden Werktag. Das Bekanntmachungsblatt ist kostenlos bei der Amtsverwaltung in Osterrönfeld, Schulstraße 36, oder in Schacht-Audorf, Kieler Straße 25, erhältlich. Es kann außerdem im Internet unter der Adresse www.amt-eiderkanal.de eingesehen werden. Das Bekanntmachungsblatt kann auch kostenlos als Newsletter abonniert werden.



Amt Eiderkanal

- Der Amtsvorsteher –

B E K A N N T M A C H U N G

Ich lade Sie recht herzlich zu der am

Dienstag, 22. Juli 2025 um 19:00 Uhr

im Sitzungssaal des Verwaltungsgebäudes, Schulstr. 36, 24783 Osterrönfeld,
stattfindenden öffentlichen Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Eiderkanal ein.

T A G E S O R D N U N G:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über die Tagesordnung und evtl. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit gem. § 10 IV AO
3. Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 10.06.2025
4. Mitteilungen des Amtsvorstehers
5. Einwohnerfragestunde
6. 1. Beschlussfassung über den Widerruf der Bestellung vom 27.04.2023 des Leitenden Verwaltungsbeamten
7. Bericht der Verwaltung
8. Mitteilungen und Anfragen der Amtsausschussmitglieder

Voraussichtlich nicht öffentlicher Teil

9. Personalangelegenheiten
10. Bericht der Verwaltung
11. Mitteilungen und Anfragen der Amtsausschussmitglieder

Öffentlicher Teil

12. Bekanntgabe von in nicht öffentlicher Sitzung gefasster Beschlüsse
13. Schließung der Sitzung

Mit freundlichen Grüßen

gez. Volquardts

Hans-Georg Volquardts
(Der Amtsvorsteher)

Amtsangehörige Gemeinden: Bovenau, Haßmoor, Ostenfeld/R., Osterrönfeld, Rade b. Rbg., Schacht-Audorf, Schülldorf

Seite 1

Konten der Amtskasse

Volks-Raiffeisenbank eG, Rendsburg	BLZ 214 636 03	Kto.-Nr. 50 300 13	IBAN: DE66 2146 3603 0005 0300 13	BIC: GENODEF1INTO
Sparkasse Mittelholstein AG	BLZ 214 500 00	Kto.-Nr. 2 100 432	IBAN: DE74 2145 0000 0002 1004 32	BIC: NOLADE21RDB
Postbank Hamburg	BLZ 200 100 20	Kto.-Nr. 22 64 64 206	IBAN: DE20 2001 0020 0226 4642 06	BIC: PBNKDEFF



B E K A N N T M A C H U N G

Ich lade Sie recht herzlich zu der am

Dienstag, 22. Juli 2025 um 19:00 Uhr

im Bürgerzentrum "Uns Huus", An der Kirche 24, 24796 Bovenau,
stattfindenden öffentlichen Sitzung des Ver- und Entsorgungsausschusses
der Gemeinde Bovenau ein.

T A G E S O R D N U N G:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über die Tagesordnung und evtl. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit gem. § 46 VIII GO SH
3. Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 19.02.2025
4. Einwohnerfragestunde
5. Beratung und Beschlussfassung über die Sanierung der Kanalisation in den Straßen Wakendorf, Windmühlenweg und Am Wiesengrund
6. Sachstandsberichte
7. Bericht der Amtsverwaltung
8. Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden, Anfragen der Ausschussmitglieder

Voraussichtlich nicht öffentlicher Teil

9. Bericht der Amtsverwaltung
10. Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden, Anfragen der Ausschussmitglieder

Öffentlicher Teil

11. Bekanntgabe von in nicht öffentlicher Sitzung gefasster Beschlüsse
12. Schließung der Sitzung

Mit freundlichen Grüßen

gez. Thoms

Hannes Thoms
(Der Vorsitzende)

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

über die Übernahme der Aufsicht über Spielhallen nach dem Gesetz zur Errichtung und zum Betrieb von Spielhallen des Landes Schleswig-Holstein (Spielhallengesetz – SpielhG) durch den Kreis Rendsburg-Eckernförde im Rahmen der kommunalen Zusammenarbeit

Aufgrund des § 18 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GkZ) vom 28. Februar 2003 (GVOBI. Schl.-H. S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 05.02.2025 (GVOBI. Schl.-H. S. Nr. 27) sowie der §§ 121 ff. des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 wird nach Beschlussfassung des Kreistages des Kreises, der Stadt-, Gemeindevertretungen und Amtsausschüsse gemäß § 23 Nr. 23 der Kreisordnung (KrO), § 28 Nr. 24 der Gemeindeordnung (GO) und § 24 a der Amtsordnung (AO) in Verbindung mit § 28 GO, jeweils in der geltenden Fassung, der nachfolgende

öffentlich-rechtliche Vertrag geschlossen:

§ 1

Vertragspartner

Vertragspartner dieses Vertrages sind der

Kreis Rendsburg-Eckernförde, vertreten durch den Landrat,
und

die Stadt

1. Büdelsdorf, vertreten durch den Bürgermeister,

die hauptamtlich verwalteten Gemeinden

2. Altenholz, vertreten durch den Bürgermeister,
3. Fockbek, vertreten durch die Bürgermeisterin,
4. Kronshagen, vertreten durch die Bürgermeisterin,

die ehrenamtlich verwaltete, amtsfreie Gemeinde

5. Wasbek, vertreten durch den Bürgermeister

die Ämter

6. Achterwehr, vertreten durch den Amtsdirektor,
7. Bordesholm, vertreten durch den Amtsdirektor,
8. Dänischenhagen, vertreten durch den Amtsvorsteher,
9. Dänischer Wohld, vertreten durch den Amtsdirektor,
10. Eiderkanal, vertreten durch den Amtsvorsteher,
11. Eideratal, vertreten durch den Amtsdirektor,
12. Fockbek, vertreten durch den Amtsvorsteher,
13. Hohner Harde, vertreten durch den Amtsvorsteher,
14. Hüttener Berge, vertreten durch den Amtsdirektor,
15. Jevenstedt, vertreten durch den Amtsdirektor,
16. Mittelholstein, vertreten durch den Amtsdirektor,
17. Nortorfer Land, vertreten durch den Amtsdirektor,
18. Schlei-Ostsee, vertreten durch den Amtsdirektor,

§ 2

Gegenstand des Vertrages

- (1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Übernahme der Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Gesetz zur Errichtung und zum Betrieb von Spielhallen des Landes Schleswig-Holstein (Spielhallengesetz – SpielhG) durch den Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde.

- (2) Die übrigen Zuständigkeiten über die Erfüllung der Aufgaben nach der Gewerbeordnung, soweit sie nicht die Aufsicht über Spielhallen betreffen, bleiben unberührt.

§ 3

Inhalt und Umfang der Aufgabenübernahme

- (1) Der Landrat des Kreises Rendsburg Eckernförde übernimmt für die in § 1 genannten Städte, Gemeinden und Ämter für den Bereich ihrer Stadt, Gemeinde oder Amtes die nach § 17 SpielhG den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der amtsfreien Gemeinden sowie den Amtsdirektorinnen oder Amtsdirektoren, in ehrenamtlich verwalteten Ämtern den Amtsvorsteherinnen oder den Amtsvorstehern obliegende Zuständigkeit nach diesem Gesetz.
- (2) Mit der Übernahme der in Absatz 1 genannten Aufsicht über die Spielhallen durch den Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde gehen die Rechte und Pflichten der in § 1 genannten Beteiligten aus dem SpielhG vollständig auf den Landrat über. Ein Recht zur Mitwirkung der nach § 1 beteiligten Gemeinden und Ämter besteht nicht.
- (3) Für die übertragenen Aufgaben und Zuständigkeit findet ein Kostenausgleich durch Erstattung von Personal- und Sachkosten nicht statt.

§ 4

Verwaltungshandeln, Rechtsweg

- (1) Für die übernommenen Aufgaben ist der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde die örtlich und sachlich zuständige Behörde nach den Bestimmungen des Landesverwaltungsgesetzes.
- (2) Der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde schafft in eigener Verantwortung die sachlichen und personellen Voraussetzungen, die für die

sachgerechte Wahrnehmung der von ihm übernommenen Aufgaben erforderlich sind.

- (3) Soweit Verwaltungshandeln aufgrund öffentlich-rechtlicher Rechtsvorschriften erfolgt, gelten die Bestimmung des Landesverwaltungsgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung. Widerspruchsbehörde nach § 73 der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit § 119 Abs. 3 Landesverwaltungsgesetz ist der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde.

§ 5 Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt am Tag nach seiner örtlichen Bekanntgabe im Sinne des § 18 Abs. 5 S. 2 GkZ in Kraft.
- (2) Er wird für die Dauer von 10 Jahren abgeschlossen. Das Recht auf Anpassung oder Kündigung des Vertrages in besonderen Fällen gem. § 127 des Landesverwaltungsgesetzes bleibt unberührt.
- (3) Sofern ein Beteiligter durch Kündigung nach § 127 des Landesverwaltungsgesetzes ausscheidet, ist die Vereinbarung von den Beteiligten zu ändern.

§ 6 Veröffentlichung

Dieser Vertrag wird von den in § 1 genannten Beteiligten örtlich bekannt gegeben.

Rendsburg, den 18.06.21
gez. Sander
Kreis Rendsburg-Eckernförde, Sander
Landrat

Osterrönfeld, den 01.07.2025
gez. Volquardts
Amt Eiderkanal, Volquardts
Amtsvorsteher